

Art. 1 Oö. LBV

Oö. LBV - Oö. Landesbeamtenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

1. ABSCHNITT

Beamte der Allgemeinen Verwaltung

Die Beamten der Allgemeinen Verwaltung haben neben den allgemeinen (§ 5 O.ö. LBG) und den besonderen (§§ 29 bis 35 O.ö. LBG) Ernennungserfordernissen für einzelne Verwendungen jene Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse zu erfüllen und führen jene Amtstitel, die sich aus den nachstehend angeführten Verwendungen ergeben:

A. Verwendungsgruppe A (Höherer Dienst)

Zur Verwendungsgruppe A zählen folgende Verwendungen (A/1 bis A/9):

1. Höherer rechtskundiger Dienst (A/1)

DKl.	Amtstitel
------	-----------

III, IV, V, VI	Landesregierungsrat/Landesregierungsrätin
----------------	---

VII	Oberregierungsrat/Oberregierungsrätin
-----	---------------------------------------

VIII, IX	Hofrat/Hofrätin
----------	-----------------

2. Höherer Baudienst und Höherer technischer Dienst (A/2)

DKl.	Amtstitel
------	-----------

III, IV, V, VI	Baurat/Baurätin
----------------	-----------------

VII	Oberbaurat/Oberbaurätin
-----	-------------------------

VIII	Hofrat/Hofrätin
------	-----------------

3. Amtsärztlicher Dienst (A/3)

DKl. Amtstitel

III, IV, V, VI, VII Amtsarzt/Amtsärztin

VIII Hofrat/Hofrätin

besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes; eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist ausgeschlossen.
 - b) Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung.
-

4. Dienst der Ärzte in den Krankenanstalten (A/4)

DKl. Amtstitel

III, IV, V, Sekundararzt*1)/Sekundarärztin*1)

VI Facharzt*2)/Fachärztin*2)

VII Oberarzt/Oberärztin

 Primararzt*3)/Primarärztin*3)

VIII Hofrat*4)/Hofrätin*4)

besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes.
- b) Für Fachärzte überdies die Erlangung eines Facharztstitels.

Eine Nachsicht von diesen Erfordernissen ist ausgeschlossen.

*1) Für Ärzte für Allgemeinmedizin.

*2) Für Fachärzte.

*3) Dieser Amtstitel ist dem ärztlichen Direktor und/oder dem Leiter einer Abteilung (eines Instituts) im Sinn des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 zuzuerkennen.

*4) Dieser Amtstitel ist dem ärztlichen Leiter einer Krankenanstalt bzw. seinem Stellvertreter ab der Dienstklasse VIII zuzuerkennen.

5. Amtstierärztlicher Dienst (A/5)

DKl. Amtstitel

III,IV, V, VI, VII Amtstierarzt/Amtstierärztin

VIII Hofrat/Hofrätin

besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Die Eintragung in die Tierärzteliste.
 - b) Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung.
-

6. Dienst der Apotheker (A/6)

DKI. Amtstitel

III, IV, V, VI, VII Apotheker/Apothekerin

VIII Hofrat/Hofrätin

besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Die erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung für den Apothekerberuf nach Zurücklegung der hierfür vorgeschriebenen Ausbildungszeit.
 - b) Für Leiter von Apotheken überdies der Nachweis der Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke.
-

7. Höherer Forstdienst (A/7)

DKI. Amtstitel

III, IV, V, VI Forstrat/Forsträtin

VII Oberforstrat/Oberforsträtin

VIII Hofrat/Hofrätin

besondere Ernennungserfordernisse:

Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Höheren Forstdienst gemäß der Forstlichen Staatsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 221/1989.

8. Höherer Agrardienst (A/8)

DKI. Amtstitel

III, IV, V, VI Agrarrat/Agrarrätin

VII Oberagrarrat/Oberagrarrätin

VIII Hofrat/Hofrätin

9. Wissenschaftlicher Dienst und Höherer Wirtschaftsdienst (A/9)

DKI. Amtstitel

III, IV, V, VI Wissenschaftlicher Rat/
 Wissenschaftliche Rätin
 Wirtschaftsrat/Wirtschaftsrätin
VII Wissenschaftlicher Oberrat/
 Wissenschaftliche Oberrätin
 Oberwirtschaftsrat/Oberwirtschaftsrätin
VIII Hofrat/Hofrätin

besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Für die Definitivstellung bei einer Verwendung als Bibliothekar die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für den Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst für die Verwendungsgruppe A, BGBl. Nr. 659/1978.
- b) Bei Verwendung im Archivdienst die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung am österreichischen Institut für Geschichtsforschung.

Diese Amtstitel sind je nach Verwendung und Aufgabenbereich zuzuerkennen.

B. Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst)

Zur Verwendungsgruppe B zählen folgende Verwendungen (B/1 bis B/9):

10. Gehobener Verwaltungs- und Wirtschaftsdienst (B/1)

DKI. Amtstitel

II, III, IV, V Amtssekretär/Amtssekretärin
VI Amtsrat/Amtsrätin
VII Oberamtsrat/Oberamtsrätin

11. Gehobener technischer Dienst (B/2)

DKI. Amtstitel

II, III, IV, V Technischer Sekretär/Technische Sekretärin
VI Technischer Amtsrat/Technische Amtsrätin
VII Technischer Oberamtsrat/
 Technische Oberamtsrätin

12. Gehobener medizinisch-technischer Dienst (B/3)

DKI. Amtstitel

II, III, IV, V, VI Diplomierter medizinisch-
technischer Assistent/
Diplomierte medizinisch-
technische Assistentin

besondere Ernennungserfordernisse:

Die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992.

13. Gehobener Dienst der Leitung des Pflegedienstes an Krankenanstalten und Pflegeanstalten, Direktoren der Hebammenakademie, von medizinisch-technischen Akademien, Krankenpflegeschulen und psychiatrischen Ausbildungsstätten (B/4)

DKI. Amtstitel

II, III, IV, V, VI, VII Pflegedirektor*1)/Pflegedirektorin*1)

Direktor der (Bezeichnung der jeweiligen Akademie bzw. Schule)*2)/

Direktorin der (Bezeichnung der jeweiligen Akademie bzw. Schule)*2)

besondere Ernennungserfordernisse:

a) Entsprechende Verwendung und

b) je nach Verwendung die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung

aa) des Krankenpflegefachdienstes nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, oder

bb) des Hebammendienstes nach dem Hebammengesetz (HebG), BGBl. Nr. 310/1994, oder

cc) des jeweiligen gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-G), BGBl. Nr. 460/1992, und

c) je nach Verwendung

aa) den erfolgreichen Abschluß des Lehrganges für leitendes oder für lehrendes Krankenpflegepersonal im Sinn des § 57b des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, oder

bb) den erfolgreichen Abschluß eines Sonderausbildungskurses für Hebammen im Sinn des § 38 des Hebammengesetzes (HebG), BGBl. Nr. 310/1994, oder

cc) die Erfüllung der Voraussetzungen zur Bestellung als Direktor der jeweiligen medizinisch-technischen Akademie gemäß § 1 der MTD-Ausbildungsverordnung (MTD-AV), BGBl. Nr. 678/1993.

Die Erfüllung der Voraussetzungen nach lit. a bis c ersetzt die Reifeprüfung.

*1) Dieser Amtstitel ist bei Verwendung als Leiter des Pflegedienstes einer Krankenanstalt bzw. eines Pflegeheimes zuzuerkennen. *2) Dieser Amtstitel ist bei Verwendung als Direktor einer Akademie bzw. Schule zuzuerkennen.

14. Gehobener Dienst der Lebensmittelaufsichtsorgane (B/5)

DKI. Amtstitel

II, III, IV, V Amtssekretär/Amtssekretärin

VI Amtsrat/Amtsärztin

VII Oberamtsrat/Oberamtsärztin

besondere Ernennungserfordernisse:

Die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungslehrganges gemäß § 35

Abs. 6 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86/1975.

15. Gehobener Dienst der Sozialarbeiter (B/6)

DKI. Amtstitel

II, III, IV, V Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin

VI Amtsrat/Amtsärztin

VII Oberamtsrat/Oberamtsärztin

besondere Ernennungserfordernisse:

Die erfolgreiche Absolvierung einer Akademie für Sozialarbeit, einer

Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder einer Fürsorgeschule.

16. Gehobener Erziehungsdienst (B/7)

DKI. Amtstitel

II, III, IV, V Erzieher/Erzieherin

VI Amtsrat/Amtsärztin

VII Oberamtsrat/Oberamtsärztin

besondere Ernennungserfordernisse:

Die Verwendung in einem Kinder- und/oder Jugendwohnheim und

a) die erfolgreiche Absolvierung einer Erzieherausbildung mit Reifeprüfungsabschluß oder

b) die Reifeprüfung und die erfolgreiche Absolvierung eines Erzieherkollegs oder

- c) die Reife- und Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und die erfolgreiche Absolvierung der amtsinternen Erzieherfortbildung oder
- d) die Reifeprüfung und die erfolgreiche Absolvierung einer Lehranstalt für heilpädagogische Berufe oder einer berufsbegleitenden Erzieherausbildung.
-

17. Gehobener Forstdienst (B/8)

DKI. Amtstitel

II, III, IV Bezirksförster/Bezirksförsterin

V, VI Bezirksoberrförster/Bezirksoberrförsterin

besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Die Absolvierung einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft und
- b) die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß der Forstlichen Staatsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 221/1989.
-

18. Gehobener Agrardienst (B/9)

DKI. Amtstitel

II, III, IV, V Sekretär/Sekretärin

VI Amtsrat/Amtsärztin

VII Oberamtsrat/Oberamtsärztin

C. Verwendungsgruppe C (Fachdienst)

Zur Verwendungsgruppe C zählen folgende Verwendungen (C/1 bis C/10):

19. Verwaltungs- und Wirtschaftsfachdienst (C/1)

DKI. Amtstitel

I, II, III Kontrollor/Kontrollorin

IV Fachinspektor/Fachinspektorin

V Fachoberinspektor/Fachoberinspektorin

besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Eine mindestens vierjährige Verwendung im Mittleren Dienst oder Fachdienst.

- b) Bei Verwendung im Bibliotheksdienst zusätzlich die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für den Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst für die Verwendungsgruppe C, BGBl. Nr. 284/1985.

20. Technischer Fachdienst (C/2)

DKI. Amtstitel

I, II, III Technischer Kontrollor/
Technische Kontrollorin
IV Technischer Fachinspektor/
Technische Fachinspektorin
V Technischer Fachoberinspektor/
Technische Fachoberinspektorin

besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Eine mindestens vierjährige Verwendung im Fachdienst oder im Mittleren Dienst oder in einer vergleichbaren Entlohnungsgruppe als Vertragsbediensteter in den Verwendungen p1 bis p3.
- b) Bei Verwendung als Straßen- oder Brückenmeister zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule für Bautechnik oder einer Bauhandwerkerschule an einer höheren technischen Bundeslehranstalt.
-

21. Agrarfachdienst (C/3)

DKI. Amtstitel

I, II, III Kontrollor/Kontrollorin
IV Fachinspektor/Fachinspektorin
V Fachoberinspektor/Fachoberinspektorin

besondere Ernennungserfordernisse:

Eine mindestens vierjährige Verwendung im Mittleren Dienst in agrartechnischer Verwendung.

22. Fachdienst der Sozialarbeiter (C/4)

DKI. Amtstitel

I, II, III, IV, V Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin

besondere Ernennungserfordernisse:

Die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung an einer Fürsorgeschule.

23. Krankenpflegefachdienst (C/5)

DKI. Amtstitel

I, II, III, IV, V Diplompfleger/Diplomschwester

besondere Ernennungserfordernisse:

Die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961.

24. Fachdienst der Hebammen (C/6)

DKI. Amtstitel

I, II, III, IV, V Hebamme

besondere Ernennungserfordernisse:

Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung an einer Hebammenschule nach dem Hebammengesetz (HebG), BGBl. Nr. 310/1994.

25. Medizinisch-technischer Fachdienst (C/7)

DKI. Amtstitel

I, II, III, IV, V medizinisch-technischer Fachassistent/
medizinisch-technische Fachassistentin

besondere Ernennungserfordernisse:

Die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961.

26. Fachdienst der Erzieher (C/8)

DKI. Amtstitel

I, II, III, IV, V Erzieher/Erzieherin

besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Eine mindestens vierjährige Verwendung als Erzieher im Landesdienst, wobei die Zeit einer außerhalb des Landesdienstes zurückgelegten Fachpraxis in diese Zeit eingerechnet werden kann, und

b) die erfolgreiche Absolvierung einer der folgenden pädagogischen Ausbildungen:

- aa) Erzieherfachausbildung oder
- bb) die Ausbildung zum Kindergärtner oder
- cc) eine berufsbegleitende Erzieherausbildung.

27. Betriebsfachdienst (C/9)

DKl. Amtstitel

- I, II, III Kontrollor/Kontrollorin
- IV Fachinspektor/Fachinspektorin
- V Fachoberinspektor/Fachoberinspektorin

besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Die erfolgreiche Absolvierung einer mindestens dreijährigen Hauswirtschaftsschule, einer dreijährigen landwirtschaftlichen Fachschule oder ein einschlägiger Lehrabschluß und
 - b) eine mindestens sechsmonatige Verwendung im Fachdienst.
-

28. Handwerklicher Fachdienst (C/10)

DKl. Amtstitel

- I, II, III Kontrollor/Kontrollorin
- IV Fachinspektor/Fachinspektorin
- V Fachoberinspektor/Fachoberinspektorin

besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung in dem für die Verwendung in Betracht kommenden Handwerk oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der einschlägigen Konzessionsprüfung oder der einschlägigen Befähigungsnachweisprüfung.
 - c) Bei Verwendung als Werkmeister die erfolgreiche Absolvierung einer Werkmeisterschule oder einer gleichwertigen Unterrichtsveranstaltung.
-

D. Verwendungsgruppe D (Mittlerer Dienst)

Zur Verwendungsgruppe D zählen folgende Verwendungen (D/1 bis D/3):

29. Mittlerer Verwaltungs- und Wirtschaftsdienst (D/1)

DKl. Amtstitel

I, II, III Offizial/Offizialin

IV Oberoffizial/Oberoffizialin

30. Mittlerer technischer Dienst (D/2)

DKl. Amtstitel

I, II, III Offizial/Offizialin

IV Oberoffizial/Oberoffizialin

besondere Ernennungserfordernisse:

a) Bei Verwendung im Dienst der Feuerwache die erfolgreiche Absolvierung des Grundlehrganges, des Maschinistenlehrganges und des Gruppenkommandantenlehrganges.

b) Bei Verwendung als Personenkraftwagenlenker

aa) eine mindestens vierjährige Verwendung als Lenker von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen oder Autobussen im öffentlichen Dienst, davon mindestens die letzten zwei Jahre als Personenkraftwagenlenker, und

bb) die mit Erfolg abgelegte Lehrabschlußprüfung im Kraftfahrzeugmechaniker- oder Kraftfahrzeugelektrikergewerbe oder im Karosser-, Schlosser- oder Lackierergewerbe oder als Berufskraftwagenlenker.

31. Sanitätshilfsdienst (D/3)

DKl. Amtstitel

I, II, III Sanitätsgehilfe/Sanitätsgehilfin

IV Pflegehelfer*1)/Pflegehelferin*1)

besondere Ernennungserfordernisse:

Die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung der Sanitätshilfsdienste nach dem IV. Teil des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 872/1992 und eine dreijährige einschlägige Tätigkeit.

*1) Dieser Amtstitel ist nur dann zuzuerkennen, wenn die Zusatzausbildung zum Pflegehelfer absolviert wurde.

E. Verwendungsgruppe E (Hilfsdienst)

Zur Verwendungsgruppe E zählen folgende Verwendungen (E/1 und E/2):

32. Allgemeiner Hilfsdienst (E/1)

DKI. Amtstitel

I, II, III Amtswart/Amtswartin

33. Sanitätshilfsdienst ohne dreijährige einschlägige Tätigkeit und
Lernpfleger (E/2)

DKI. Amtstitel

I, II, III Lernpfleger/Lernschwester

F. Verwendungsgruppe S 1 (Höherer Schulaufsichtsdienst)

Zur Verwendungsgruppe S 1 zählen folgende Verwendungen (S/10 bis S/12):

34. im Bereich des Kindergartenwesens
(S/10)

Amtstitel

Landeskindergarteninspektor/Landeskindergarteninspektorin besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung
und
 - b) eine mehrjährige einschlägige Berufspraxis.
-

35. im Bereich des Musikschulwesens
(S/11)

Amtstitel

Landesmusikdirektor*1)/Landesmusikdirektorin*1)

Direktor des o.ö. Landesmusikschulwerkes*1)/

Direktorin des o.ö. Landesmusikschulwerkes*1)

besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Eine der Verwendung entsprechende Ausbildung an einer Musikhochschule, einem inländischen Konservatorium oder diesem gleichgehaltenen inländischen oder ausländischen Institut oder die Lehrbefähigungsprüfung (1. Diplomprüfung für Instrumental- und Gesangspädagogik - IGP) und fachliche Eignung und
- b) eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit an der betreffenden Schulart bzw. für den Direktor des o.ö. Landesmusikschulwerkes an einer Musikschule mit hervorragenden pädagogischen Leistungen und
- c) eine mindestens dreijährige Praxis als Musikschulleiter.

*1) Diese Amtstitel sind je nach verliehenem Dienstposten zuzuerkennen.

36. im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens (S/12)
Amtstitel

Landesschulinspektor für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen/
Landesschulinspektorin für das land- und forstwirtschaftliche
Schulwesen

besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Eine der Verwendung entsprechende Hochschulbildung und
- b) die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst und
- c) eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit an einer derartigen Schule mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.

G. Verwendungsgruppe S 2 (Gehobener Schulaufsichtsdienst)

Zur Verwendungsgruppe S 2 zählen folgende Verwendungen (S/13 und S/14):

37. im Bereich des Kindergartenwesens
(S/13)

Amtstitel

Kindergarteninspektor/Kindergarteninspektorin

besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Die Befähigung zum Kindergärtner und zum Erzieher und
- b) eine mindestens fünfjährige Praxis als Kindergärtner und
- c) eine mindestens zweijährige Praxis als Kindergartenleiter (Hortleiter).

Von den unter lit. a bis c angeführten Erfordernissen kann bei Personen, die nachweislich über besondere wissenschaftliche Kenntnisse und hervorragende pädagogische Leistungen auf dem Gebiet der Kleinkindererziehung oder der Kinderpsychologie verfügen, abgesehen werden.

38. im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens (S/14)
Amtstitel

Fachinspektor/Fachinspektorin

besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Die Reifeprüfung an einer höheren Schule und
 - b) die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienst und
 - c) eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit an einer derartigen Schule mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.
-

In Kraft seit 01.03.1994 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at